

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Höchstpreis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen.

Fertigungslöhne		DM
Gesamtzuschlag auf Löhne einschließlich Zuschlag für Wagnis, Gewinn		DM
	DM
Materialkosten	
Materialkostenzuschlag a	
Materialpreis		DM
Fremdleistungen	
Zuschlag auf Fremdleistungen.....		
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	DM
	DM
Sonderkosten		DM
	DM

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeit (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich des Gesamtzuschlages auf den Lohn den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Die Betriebe des Polsterer- und Dekorateurhandwerks werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Preisklasse I	Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung Spitzenleistungen darstellen;
Preisklasse II	Betriebe, die handwerkliche Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt;
Preisklasse III	Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Preisklassen erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 6

(1) Als Gesamtzuschlag auf den Lohn wird festgesetzt:

Preisklasse I 87 %

Preisklasse II 79 %

Preisklasse III 70 %

In diesen Zuschlägen ist Gewinn und Wagnis¹⁾ in Höhe von 10 % enthalten. Die genannten Gesamtzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf den Lohn beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von

105 % in Preisklasse I

95 % in Preisklasse II

85 % in Preisklasse III

einschließlich 10 % für Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gesamtzuschläge müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gesamtzuschlag auf den Lohn auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 18 % auf den Einstandspreis einschließlich Umsatzsteuer, höchstens aber der Endverbraucherpreis berechnet werden.

(2) Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmassen und dem Verarbeitungsverlust ergeben. Für den Verarbeitungsverlust dürfen höchstens 5 % der Fertigmassen berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 bzw. Preisordnung Nr. 245 vom 16. August 1949 (ZVOB. II S. 107 bzw. S. 109).

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerks an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.